

# STATUTEN

des Vereines

## **„Absolventenverband der Höheren Lehranstalt für Umwelt und Wirtschaft des Zisterzienserstiftes Zwettl in Ysper“**

### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines**

- 1.1. Der Verein führt den Namen „**Absolventenverband der Höheren Lehranstalt für Umwelt und Wirtschaft des Zisterzienserstiftes Zwettl in Ysper**“.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in **3683 Yspertal, Schulstraße 13** und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- 1.3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### **§ 2 Zweck des Vereines**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt, den Kontakt der Schule mit den Absolventinnen und Absolventen aufrechtzuerhalten und zu festigen, ebenso die freundschaftliche Verbindung zwischen den Absolventinnen und Absolventen der einzelnen Jahrgänge. Der Verein ist weiters bestrebt, vor allem in den ersten Jahren den Bekanntheitsgrad der Schule zu steigern und als Repräsentant der Absolventen gegenüber der Öffentlichkeit und vor allem der Wirtschaft aufzutreten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO.

### **§ 3 Mittel zur Errichtung des Vereinszweckes und die Art der Aufbringung der Mittel**

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

- 3.1. **Ideelle Mittel**  
Vorträge, Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Herausgabe eines Mitteilungsblattes, Diskussionsabende, Einrichtung einer Informationsstelle für Absolventen, Veranstaltungen
- 3.2. **Materielle Mittel**  
Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Erträgnisse aus Veranstaltungen, Spenden

## § 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

- 4.1. **Ordentliche Mitglieder**, das sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Ordentliche Mitglieder können nur Absolventinnen und Absolventen der HLA für Umwelt und Wirtschaft mit Sitz im Yspertal werden.
- 4.2. **Außerordentliche Mitglieder**, das sind Personen welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
- 4.3. **Ehrenmitglieder**, das sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

- 6.1. Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende jedes Geschäftsjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand bis Ende des Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 6.2. Die Mitgliedschaft erlöscht automatisch, wenn ein Mitglied trotz Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 6.3. Die Suspendierung eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen die Suspendierung kann binnen 4 Wochen ab dem Aufgabedatum eine begründete Berufung bei der Schlichtungsstelle zu Händen ihres Vorsitzenden eingebracht werden.
  - 6.3.1. Unterbleibt eine fristgerechte und begründete Berufung gegen eine Suspendierung, dann erlangt diese mit dem Ablauf der Berufungsfrist die Wirkung des Ausschlusses.
  - 6.3.2. Findet die Schlichtungsstelle die Suspendierung gerechtfertigt, weist sie die Berufung ab und verfügt den Ausschluss des Mitglieds; findet die Schlichtungsstelle die Suspendierung nicht gerechtfertigt, hebt sie diese auf.
- 6.4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 6.3. genannten Gründen von der Jahreshauptversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- 6.5. Allfällige vor dem Ende der Mitgliedschaft entstandene zivilrechtliche Verpflichtungen bleiben vom Ende der Mitgliedschaft unberührt.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- 7.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge befreit.
- 7.3. Ein Zehntel der Mitglieder des Vereines kann vom Vorstand eine Information über die Tätigkeit und/oder die finanzielle Gebarung des Vereines binnen vier Wochen verlangen.
- 7.4. Die Ehrenmitglieder und die außerordentlichen Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Einladung zu den öffentlichen Veranstaltungen und auf wenigstens jährlich einmalige Information über die Tätigkeit des Vereines, die Ehrenmitglieder auch auf persönliche Einladung zur Jahreshauptversammlung.

## **§ 8 Die Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind:

- die Jahreshauptversammlung,
- der Vorstand,
- die Rechnungsprüfer und
- die Schlichtungsstelle

## **§ 9 Die Jahreshauptversammlung**

- 9.1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet jährlich einmal statt.
- 9.2. Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Jahreshauptversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10% der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer statt.
- 9.3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder auf elektronischem Wege (E-mail) einzuladen. Die Anberaumung der Jahreshauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 9.4. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Jahreshauptversammlung beim Vorstand einzureichen.
- 9.5. Die Tagesordnung der ordentlichen Jahreshauptversammlung umfasst mindestens:
  - 9.5.1. den Tätigkeitsbericht des Obmanns,
  - 9.5.2. den Bericht des Kassiers über die Gebarung des Vereines im Vorjahr,
  - 9.5.3. den Bericht der Rechnungsprüfer und die Entlastung des Vorstands,

- 9.6. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung, können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- 9.7. Bei der Jahreshauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche und die Ehrenmitglieder, die auch die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft erfüllen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 9.8. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Jahreshauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 9.9. Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandmitglied den Vorsitz.

## **§ 10 Aufgabenkreis der Jahreshauptversammlung**

Der Jahreshauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses;
- b) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

## **§11 Der Vorstand**

- 11.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern, und zwar:
  - \* dem Obmann
  - \* dem Schriftführer
  - \* dem Kassier
  - \* sowie deren Stellvertretern
- 11.2 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 1 Jahr. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Amtierende und ausgeschiedene Vorstandmitglieder sind wieder wählbar.
- 11.3 Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied in den Vorstand zu kooptieren.
- 11.4 Der Vorstand wird vom Obmann bzw. dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- 11.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.

- 11.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.7 Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandmitglied.
- 11.8 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (11.2) erlischt die Funktion eines Vorstandmitgliedes durch Enthebung (11.9) und Rücktritt (11.10).
- 11.9 Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes seiner Funktion entheben.
- 11.10 Die Vorstandmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Jahreshauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen,
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern,
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder,
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- g) Der Vorstand kann weiters für die Dauer der Amtsperiode Mitglieder als Beiräte bzw. Referenten kooptieren.

## **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandmitglieder**

- 13.1. Der Obmann vertritt den Verein nach außen, bei Abschluss von Rechtsgeschäften gemeinsam mit dem Kassier. Sonstige rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein zu vertreten, können ausschließlich von diesen Funktionären erteilt werden. Zur passiven Stellvertretung des Vereines ist jedes Vorstandmitglied allein berechtigt.
- 13.2. Der Obmann führt den Vorsitz in den Jahreshauptversammlungen und den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Jahreshauptversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.3. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes.
- 13.4. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereines verantwortlich.

- 13.5. Die Stellvertreter des Obmannes, des Schriftführers oder des Kassiers dürfen nur tätig werden, wenn der Obmann, der Schriftführer oder der Kassier verhindert sind; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch nicht berührt.

## **§ 14 Die Rechnungsprüfer**

- 14.1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 14.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 14.3. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8, 9 und 10 sinngemäß.

## **§ 15 Die Schlichtungsstelle**

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungsstelle berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

- 15.1. Die Schlichtungsstelle hat die Aufgaben:
- Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis innerhalb des Vereins zu schlichten oder zu entscheiden,
  - Ehrenangelegenheiten zwischen Mitgliedern des Vereines zu ordnen und
  - über Berufungen gegen die Suspendierung der Vereinsmitgliedschaft zu entscheiden.
- 15.2. Die Schlichtungsstelle besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende wird auf Antrag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Die Beisitzer werden jeweils von den Streitparteien bestellt. Wenn ein Streitteil binnen drei Wochen ab der mit eingeschriebenem Brief zu erfolgender Aufforderung des Vorsitzenden keinen Beisitzer bestellt hat, dann wird dieser vom Vorsitzenden bestellt. Im Fall einer Berufung gegen die Suspendierung der Vereinsmitgliedschaft bestellen der Berufende und der Vorstand je einen Beisitzer. Bei einer Befangenheitseinrede über eines der Mitglieder der Schlichtungsstelle entscheidet der Vorsitzende. Betrifft die Befangenheitseinrede den Vorsitzenden, entscheidet das älteste Mitglied der Schlichtungsstelle, für das keiner der nachstehenden Ausschließungsgründe zutrifft, nach Anhörung der Streitparteien. Der Vorsitzende oder ein Beisitzer ist wegen Befangenheit von der Mitwirkung am Verfahren ausgeschlossen, wenn er mit einem Streitteil oder dem Berufenden verheiratet ist oder in Lebensgemeinschaft zusammen lebt, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum 2. Grad verwandt ist.
- 15.3. In Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis und Ehrenangelegenheiten versucht die Schlichtungsstelle vorerst eine gütliche Beilegung.
- 15.4. Einer Entscheidung der Schlichtungsstelle muss wenigstens eine mündliche Verhandlung voraus gehen, in der beide Parteien des Verfahrens (Streitparteien oder Organ und Berufender) anzuhören sind. Die Schlichtungsstelle entscheidet in Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit vereinsintern endgültig nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der Vereinssatzung.

Die Entscheidung ist zu begründen und den Streitteilen mit eingeschriebenen Briefen zuzustellen.

- 15.5. Alle Verfahrenshandlungen der Schlichtungsstelle sowie ihre Entscheidung oder sonstige Erledigung des Streitfalles sind schriftlich festzuhalten und diese Aufzeichnungen sind samt Aufgabenachweisen vom Vorsitzenden – eventuell auch nach dem Ablauf seiner Funktionsperiode – drei Jahre lang aufzubewahren.
- 15.6. Weitere Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

## **§ 16 Auflösung des Vereines**

- 16.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 16.2. Diese Hauptversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

Geändert im Oktober 2006